



Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Marktgemeinde Kalsdorf bei Graz  
Hauptplatz 1  
8401 Kalsdorf bei Graz

**Anlagenreferat**

Bearb.: Mag. Herbert Bodlos  
Tel.: +43 (316) 7075-400  
Fax: +43 (316) 7075-333  
E-Mail:  
bhgu\_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHGU-271942/2024-5

Graz, am 04.10.2024

Ggst.: REWE International Lager- u. Transportgesellschaft m.b.H.,  
Kalsdorf; Errichtung von Gebäudezubau, Müllpresse u. Wänden  
sowie Erweiterung einer Lagerfläche; gewerberechtliches  
Verfahren

## **K U N D M A C H U N G**

*(öffentliche Bekanntmachung)*

Die REWE International Lager- und Transportgesellschaft m.b.H. (FN 68195 m) hat um die Erteilung der gewerberechlichen Genehmigung für die Errichtung eines Zubaus und von Stahlbetonwänden für ein Ballenlager, die Aufstellung einer Müllpressenanlage, die Erweiterung der Lager- und Manipulationsflächen sowie einer Entwässerungsanlage (Mulde) auf dem Standort Gst. Nr. 502/2, KG Kalsdorf (Adresse: 8401 Kalsdorf, Bahnhofstraße 110), angesucht.

Hierüber wird die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Donnerstag, den 17. Oktober 2024, 13:30 Uhr,**

angeordnet.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

an Ort und Stelle: 8401 Kalsdorf, Bahnhofstraße 110

Rechtsgrundlagen:

- § 74 ff, 81, 333, 356 und 356b Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994  
i.d.g.F
- §§ 40 - 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991  
i.d.g.F.



- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. Nr. 457/1995 in der geltenden Fassung
- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die Bauarbeiterschutzverordnung geändert wird (Arbeitsstättenverordnung - AStV), BGBl. II Nr. 368/1998 in der geltenden Fassung

**Verhandlungsleiter:** Mag. Bodlos

Hinweise:

Sie haben die Möglichkeit, an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen.

Sofern Sie Einwendungen gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Tag **vor** der mündlichen Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 15.00 Uhr und Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, oder während dieser Verhandlung vorbringen, ansonsten verlieren Sie Ihre Parteistellung.

Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen - somit auch die Nachbarrechte - im Genehmigungsverfahren bzw. Bewilligungsverfahren zu berücksichtigen.

In die eingereichten Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Parteienverkehrszeiten Einsicht genommen werden (telefonische Terminvereinbarung erforderlich!).

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Herbert Bodlos  
(elektronisch gefertigt)